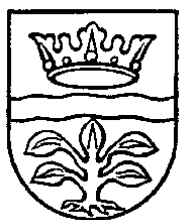




■ Herausgegeben und gedruckt
von der Kreisverwaltung Mayen-
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf

■ Bezugsquelle:
Büro Landrat, Telefon 0261/108-
497 oder
kostenloses Download unter
www.kvmyk.de



Wir bitten die Bekanntmachungen,
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der
Bevölkerung in geeigneter Weise zur
Kenntnis zu geben.

AMTSBLATT

Nr. 39/2025 Ausgegeben am 10.10.2025 Seite 413

Inhalt:

1.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 414
2.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 415
3.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 416
4.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 417
5.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 418
6.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 419
7.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 420
8.
Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung
Seite 421

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel
Fachbereich 3 – Öffentliche Verwaltung
Az.: 1522055

29.09.2025

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel Abfallgebührenbescheid vom 23.07.2025 und Mahnung vom 29.07.2025:

Velten
Friedrich

Zuletzt wohnhaft:
56727 Mayen – Alzheim, Monrealer Straße 8

Jetziger Aufenthaltsort:
56727 Mayen – Alzheim, Monrealer Straße 8
Aktuell unter der Anschrift gemeldet, jedoch ist das Haus unbewohnt und der Briefkasten überfüllt, so dass eine Zustellung über das Behälterteam am 23.07.25 erfolglos blieb.

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 LVwZG i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 VwZG durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid und die Mahnung gelten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während den Dienstzeiten im Zimmer abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Anetta Schochenmaier

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-R 1108

10.10.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 06.10.2025):

Herrn Karen Bebekyan Ghazaryan,
letzte bekannte Adresse: Im Wohnpark Nette 4, 56575 Weißenthurm,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-ZM 139

10.10.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 06.10.2025):

Herrn Erduan Mustafa,
letzte bekannte Adresse: Am Röttchenshammer 60, 56170 Bendorf,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MY-E 3636

10.10.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 06.10.2025):

Herrn Efe Baran Gürbüz,
letzte bekannte Adresse: Blomberger Straße 1, 31785 Hameln,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-GOA-IH 800

10.10.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 06.10.2025):

**Frau Donata Helga Ruth Ostermann,
letzte bekannte Adresse: Im Maueracker 29, 56322 Spay,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-D 1178

10.10.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 06.10.2025):

**Frau Tsetska Tsenkova,
letzte bekannte Adresse: Weißenthurmer Straße 4c, 56218 Mülheim-Kärlich,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Referat 3.37 – Straßenverkehr
Az.: 37-MYK-E 324

10.10.2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 06.10.2025):

**Frau Marina Stefanie Heike Schäfer,
letzte bekannte Adresse: Tannenstraße 2, 56220 Sankt Sebastian,
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Bardua

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Udo Muth, zuletzt wohnhaft Wollstraße 24, 56743 Mendig, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 09.10.2025, Aktenzeichen 51.4-UV-006109.0 H.

Da der Aufenthaltsort dieser Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 008 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Löhrrstraße 78, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 09.10.2025

gez. Tanja Kremer

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Ref. 5.1.51 - Erziehungsleistungen